

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND GENEHMIGUNG DER TEILREVISION DER
GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DER JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 4. DEZEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizprüfungskommission des Kantonsrats hat an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2007 diese Teilrevision behandelt. Herr Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald hat die Vorlage der Kommission vorgestellt. Das Protokoll führte der Kanzleivorsteher des Verwaltungsgerichts, Herr Aldo Elsener.

Nachfolgender Kommissionsbericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht ordnet seine Organisation und den Geschäftsgang im Rahmen der Geschäftsordnung selber. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Bei der vorliegend zur Genehmigung unterbreiteten Teilrevision geht es lediglich um zwei geringfügige Änderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

a) Umbenennung des Kanzleivorstehers

Der Regierungsrat hat am 18. September 2007 entschieden, die Direktionssekretäre und -sekretärinnen mit sofortiger Wirkung Generalsekretäre resp. -sekretärinnen zu nennen. Beide höchsten Zuger Gerichte, sowohl das Obergericht (Vorlage Nrn. 1591.1/.2 - 12498/99) wie vorliegend das Verwaltungsgericht, sehen in der revidierten Geschäftsordnung für ihre Kanzleivorsteher diese neue Bezeichnung vor. Die Kanzleivorsteher dieser Gerichte stehen funktional und hierarchisch weitgehend auf derselben Stufe wie die Generalsekretäre resp. -sekretärinnen der Direktionen. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, für diese vergleichbare Funktion innerhalb der Justiz dieselbe Bezeichnung zu verwenden wie in der Verwaltung.

Am 29. November 2007 hat der Kantonsrat diese Änderung mit Bezug auf das Obergericht übrigens bereits genehmigt.

Die Justizprüfungskommission unterstützt diese Änderung.

b) Aufgaben der fürsorgerechtlichen Kammer

Bislang sieht die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts in § 7^{bis} als einzige Aufgabe der fürsorgerechtlichen Kammer die Beurteilung von Beschwerden wegen fürsorgerechter Freiheitsentziehung vor. Gemäss den seit November 2001 geltenden Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes hat das Gericht auch Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen im Gesundheitswesen zu beurteilen. Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhanges der betroffenen Sachverhalte und Personen werden diese Beschwerden bereits bisher von der fürsorgerechtlichen Kammer bearbeitet. Insofern handelt es sich bei dieser Änderung lediglich um eine Nachführung der Geschäftsordnung.

Die Justizprüfungskommission unterstützt auch diese Änderung.

2. Eintretensdebatte

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Detailberatung

In der Detailberatung werden keine abweichenden oder zusätzlichen Anträge gestellt.

4. Schlussabstimmung und Antrag

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen **b e a n t r a g t** Ihnen die Justizprüfungskommission mit 7 : 0 Stimmen,

die Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (Vorlage Nr. 1601.2 - 12524) zu genehmigen.

Zug, 4. Dezember 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER JUSTIZPRÜFUNGS-
KOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler